

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Abwasserverband Albtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 nachfolgend aufgeführte Satzungsänderung beschlossen, die hiermit offiziell bekannt gegeben wird.

SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit sowie § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 21.05.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, in der Fassung vom 11.09.2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Dienstkräfte der Verbandsverwaltung (Ehrenbeamte) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung brutto:

Verbandsrechner:	240,00 €
Stellvertreter Verbandsrechner:	120,00 €
Verbandsschritfführer:	240,00 €
Stellvertreter Verbandsschritfführer:	120,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft

Waldbronn, den 21.05.2019

Masino
Verbandsvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzungen bzw. Richtlinien kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber des Verbandes geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Vorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.